

Tiertrophäen aus (tier)ethischer Sicht

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe (Karlsruhe/Zürich)

1. Begriffsdefinition und thematische Eingrenzung

Unter Trophäenjagd wird im Folgenden jenes Töten von Tieren bezeichnet, bei dem der Tierkadaver oder Teile davon konserviert werden, um an den Sieg über das Tier zu erinnern, und die Jagd mit der Absicht geschieht, solche Erinnerungsstücke zu erwerben. In einem weiteren Sinne gehört zur Trophäenjagd auch die photographische Abbildung des getöteten Tieres, welche per sozialer Medien mit anderen Menschen geteilt oder privat aufgehoben wird. Der Begriff der Trophäe wird hier im ursprünglichen Sinne benutzt und bezieht sich nur auf konservierte Kadaver oder Kadaverteile, nicht auf andere Erinnerungsstücke oder Photographien.

Trophäenjagd ist in einem Jagdverständnis verankert, in dem der Mensch Geschicklichkeit, Mut und Klugheit erweisen will, indem er über (scheinbar) mächtige oder sonst wie respekterweisende Tiere triumphiert. Sie zeichnet sich zudem dadurch aus, dass der Trophäenjäger oder die Trophäenjägerin den Erfolg für sich und andere dokumentieren will. Das der Trophäenjagd zugrundeliegende Tier-, Natur-, ja auch Männlichkeitsverständnis ist selbst kritikwürdig. Eine solche Ideologiekritik soll hier aber ausgeklammert werden, im Folgenden steht im Fokus, wie die Handlung selbst moralisch zu beurteilen ist.

Noch ein zweiter Aspekt wird hier nicht behandelt, die Auswirkungen der Trophäenjagd auf den Artenschutz. Die Bedeutung von Artenschutzargumenten steht außer Frage. Ob Trophäenjagd bedrohte Arten gefährdet oder auch ein Anreizmittel sein könnte, Artenschutz besser zu verankern, wird freilich an anderer Stelle der sachlichen Hintergrundinformationen zum Thema¹ behandelt. Daher konzentriert sich der Autor hier auf die tierethischen Aspekte.

2. Trophäenjagd aus tierethischer Perspektive

Dass zumindest tierisches Leid moralisch relevant ist, ist mittlerweile so unkontrovers, dass eine längere Begründung dafür überflüssig ist. Besteht eine moralische Verpflichtung, Tieren kein Leid zuzufügen, ist Trophäenjagd in jenen Fällen, in denen die Tötung mit tierischem Leid verbunden ist, moralisch begründungsbedürftig.

Aber auf welche Interessen kann man verweisen, um das mit Trophäenjagd verbundene tierische Leid zu rechtfertigen? Das private Interesse, einen Sieg über ein Tier zu erringen, sich mit dessen Kadaver fotografieren zu lassen oder die Wohnung mit dessen konservierten Kadaver zu schmücken, liefert keine Rechtfertigung. Eine moralische Pflicht zu haben, heißt, dass man etwas tun oder unterlassen muss, egal was man will. Genau die letzte Bedingung wird aber aufgehoben, wenn private Interessen rechtfertigender Grund sein können, eine Pflicht zu vernachlässigen. Ich dürfte dann, wenn ich nur will. Gibt es moralische Verpflichtungen gegenüber Tieren, reicht der Verweis auf solche privaten Interessen nicht aus, um das Zufügen von Leid zu rechtfertigen. Ist es moralisch falsch, Tieren Leid zuzufügen, wäre also jede Trophäenjagd moralisch zu verurteilen, bei der das Tier wahrscheinlich leiden wird.

¹ OceanCare, 2016. Sachliche Hintergrundinformationen für ein Import- und Transitverbot von Tiertrophäen gefährdeter Tierarten in der Schweiz.

Sofern der moralische Schutz des Tieres über das Leid hinausgeht, etwa auch die Würde des Tieres zu beachten ist, ist eine Tiertötung auch dann rechtfertigungsbedürftig, sofern sie dem Tier kein Leid zufügt. In einem Ethikverständnis, das die Tierwürde in den Mittelpunkt stellt, ist eine Beeinträchtigung von artspezifischen Funktionen und Lebensweisen auch dann schlecht für das betroffene Tier, wenn es dies niemals als für sich selbst schlecht erfährt. Wenn ein Eingriff, der Funktionen des tierischen Organismus beeinträchtigt, begründungsbedürftig ist, dann erst recht einer, der alle Funktionen des Organismus unwiderruflich beendet. Wenn zudem eine übermäßige Instrumentalisierung als Nichtbeachtung eines inneren Wertes rechtfertigungspflichtig ist, dann muss eine Handlung, welche diesen Wert selbst aufhebt, weit schwieriger zu rechtfertigen sein. Man kann dagegen nicht darauf verweisen, dass das Tier den Tod ja nicht bewusst erfährt. Denn es wird ja nicht das Wohlergehen geschützt, sondern ein Wert. Geht man von der Tierwürde aus, so ist die Tötung eines Tieres stets eine würderelevante Belastung.

Mehrheitlich wird in der Tierethik davon ausgegangen, dass würderelevante Belastungen, zu denen die Tötung aus den eben genannten Gründen gehört, dann erlaubt sind, wenn höherrangige moralische Güter dies rechtfertigen. Bei der Trophäenjagd liegen aber genau diese nicht vor. Denn private Interessen sind wie gesagt kein Rechtfertigungsgrund, eine moralische Verpflichtung zu missachten.

Was wäre freilich, wenn nach einer moralisch erlaubten oder gerechtfertigten Tötung der Tierkadaver oder ein Teil desselben als Trophäe genutzt wird? Wäre auch dies moralisch zu verurteilen? Innerhalb der Tierethik wird so gut wie nie die These vertreten, dass auch das tote Tier zu schützen ist. Der Schutz tierischen Wohlergehens erstreckt sich nicht auf das tote Tier. Denn mit dem Tod enden alle Empfindungen. Auch der mit der Tierwürde verbundene Gedanke, dass Tiere ein eigenes Gut haben, bezieht sich ebenfalls nur auf das lebende Tier. Die Tötung ist unter Würdegesichtspunkten ja gerade deshalb moralisch fragwürdig, weil das eigene Gut unwiderruflich aufgehoben wird. Die Annahme postmortaler tierischer Interessen, also von Wünschen des Tieres bezüglich der Zeit nach seinem Tod, ist zudem zu spekulativ, um Eingriffe am tierischen Kadaver moralisch zu verbieten. Auch wenn Trophäenjagd unmoralisch ist, kann es durchaus Tiertrophäen geben, deren Besitz aus moralischer Perspektive nicht zu verurteilen ist.

Was bedeutet dies aber für staatliches Handeln?

3. Die Verantwortung des Staates

Soll der Staat Trophäenjagd einschränken? Sofern tierisches Wohlergehen und Tierwürde wie in der Schweiz Schutzziele des Staates sind, ist klar, dass eine Verpflichtung besteht, jene Handlungen zu unterbinden, in denen im eigenen Staatsgebiet Tiere der Trophäe halber getötet werden. Weiter würden dann auch jene Handlungen rechtsrelevant, in dem Personen Selfies mit von ihnen getöteten Tieren ins Internet stellen oder auf sozialen Medien mit anderen teilen.

Man mag einwenden, dass die Fokussierung auf Trophäenjagd als ungerechtfertigte Tiertötung pragmatisch nicht zu verwirklichen ist. In der Praxis könne nie mit Sicherheit ermittelt werden, ob die Tötung wegen der Trophäe oder dem Erinnerungsbild heraus erfolgte. Stets sei denkbar, dass andere, die Tötung rechtfertigende Gründe vorliegen (etwa bei der präventiven Tötung zum Arten- oder Naturschutz, der Tötung zum Erhalt der eigenen Existenz, jener aus Notwehr und Nothilfe usw.). Das Recht dürfe sich, so der Einwand weiter, nicht anmaßen, die Beweggründe der Akteure ermitteln zu können. Ist dieser Einwand korrekt, hätte dies freilich weitreichende Folgen. Denn bei etlichen

Rechtsfragen spielt der Beweggrund der Akteure eine zentrale Rolle (etwa bei der indirekten aktiven Sterbehilfe, der Beihilfe zum Suizid, dem Mord oder dem Betrug). Dürfen Absicht und Beweggrund im Recht keine Rolle spielen, müssten auch diese Bereiche neu geregelt werden. Ist es in diesen Bereichen aber erfahrungsgemäß möglich, die Beweggründe festzustellen oder zumindest gewisse Beweggründe auszuschließen, so stellt sich die Frage, wieso dies nicht auch bei der Trophäenjagd möglich sein soll.

Zudem ist zu beachten, was aus diesem Einwand folgte. Wäre er begründet, könnte der Staat entweder aus den genannten pragmatischen Gründen heraus darauf verzichten, ungerechtfertigtes Zufügen von tierischem Leid und ungerechtfertigte Tiertötungen zu unterbinden, oder aber er könnte Menschen allgemein verbieten, den Kadaver von Tieren in bestimmter Weise zu nutzen. In einer Güterabwägung spräche viel dafür, letzteres zu tun: also die Anfertigung von Trophäen auch dann zu untersagen, wenn die Tiertötung selbst gerechtfertigt werden kann. Denn zu Gunsten der Trophäenanfertigung sprechen private Vorlieben, zu jener des Verbots aber Güter, die im Schutzauftrag des Staates stehen. Die Abwägung wäre hier trotz aller natürlich bestehenden Unterschiede nicht unähnlich jener zwischen der Freiheit, sein Mobile im fahrenden Auto zu nutzen, und dem Schutz anderer Menschen. Eine solche allgemeine Abwägung durch den Gesetzgeber wäre aber nur dann notwendig, wenn der Einwand selbst begründet ist.

Was ist aber mit jenen Tieren, die außerhalb des Staatsgebiets getötet wurden? Ist auch die Einfuhr von Trophäen zu unterbinden? Dies gilt mit gutem Grund für jene Trophäen, die von Tieren gefährdeter Arten stammen. Aber auch bei anderen Arten käme man zu keinem anderen Urteil. Ist die Entnahme von Trophäen aus Tierschutzüberlegungen heraus generell zu untersagen, so wäre auch der Import zu untersagen. Dies wäre nicht anders als bei anderen Importverboten etwa bei jenem kupierter Hunde oder – wechseln wir in andere Bereiche – bei jenem verbotener pornographischer Materialien.

Selbst wenn die Entnahme von Trophäen im eigenen Land zugelassen würde, sofern die Missachtung tierischen Wohlergehens und dessen Würde durch höherrangiger Interessen gerechtfertigt ist, ist fraglich, ob Tiertrophäen allgemein importiert werden sollten. Heim- und Haustiere ausgenommen besteht bei gerechtfertigten Tötungen selten ein Beweggrund, auch eine Trophäe zu gewinnen. Die durch das Importverbot verbundene Einschränkung gerechtfertigten Handelns ist so unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Selbst wenn man den wie zu betonen ist wichtigen Artenschutzüberlegungen absieht, folgt schon aus dem Ziel des Tierschutzgesetzes, also die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen, dass Trophäenjagd unterbunden werden sollte.

Prof. Dr. phil. Klaus Peter Rippe hat an der Universität Göttingen Philosophie, Geschichte und Ethnologie studiert und wurde dort mit einer Arbeit zum Thema "Grenzen und Geltung des ethischen Relativismus" promoviert. Er habilitierte an der Universität Zürich 2004. 2008 erhielt er den Ruf auf die Professur für Praktische Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die ihn 2016 als Rektor wählte. Seit 2011 ist er ordentliches Mitglied der *Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste* in Salzburg und seit 2016 erneut Präsident der *Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH*. Als Mitbegründer von *Ethik im Diskurs* berät er zudem seit 2002 Institutionen und Behörden zu ethischen Fragen, schreibt ethische Gutachten und beteiligt sich an betrieblichen Weiterbildungen.